

Kita Pusteblume

WIR SPIELEN, LERNEN & WACHSEN.....
ZUSAMMEN!



Anschrift des Trägers der Einrichtung:

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Anschrift der Einrichtung:

„Pustablume“
BetriebsKiTa des Schwarzwald-Baar-Kreises
In der Carl-Orff-Schule
Fasanenstr. 2
78048 Villingen-Schwenningen

Sprechzeiten:

Täglich 8.00 Uhr – 8.30 Uhr

Und nach Vereinbarung

Telefonisch sind wir zu erreichen unter: 07721 4044220
Oder per E-Mail: pustablume@carl-orff-schule.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 4
Betreuung in der Betriebskindertageseinrichtung	S. 5
Aufgaben	S. 5 - 6
Aufnahme	S. 6
Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien	S. 7
Aufsicht	S. 8
Kündigung / Widerruf	S. 8 – 9
Versicherung	S. 9
Regelung in Krankheitsfällen	S. 9 – 10
Mitteilung von Änderungen	S. 11
Benutzungsentgelte	S. 11
Elternbeirat	S. 12
Anlagen	S. 12
Aufnahmevertrag	S. 14 – 17
Aufnahmebogen	S. 18 – 22
Erteilung des SEPA Lastschriftmandats	S. 24 – 31
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung / Nachweis Masern-Impfung	S. 32 – 35
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit Und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	S. 36
Unbedenklichkeitserklärung	S. 38
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte	S. 40
Datenschutzrechtliche Informationen	S. 41 – 43
Platz für Notizen	S. 44

**Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Liebe Eltern,**

in der Betriebskindertageseinrichtung „Pustebume“ des Schwarzwald-Baar-Kreises ergänzen die Erzieherinnen die Arbeit in Ihrer Familie. Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In einer liebevollen Umgebung sollen ihm vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben werden. Dabei ist unser Hauptziel die Begleitung und Förderung Ihrer Kinder in ihrer individuellen Entwicklung, damit sie in die Gesellschaft hineinwachsen und dort ihren Platz finden können.

Das folgende Zitat von Janusz Korczak steht stellvertretend für unser pädagogisches Konzept:

**Du hast das Recht,
genauso geachtet zu werden wie ein Erwachsener.**

**Du hast das Recht,
so zu sein, wie du bist.**

Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie es die Erwachsenen wollen.

**Du hast das Recht auf den heutigen Tag,
jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.
Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist Mensch.**

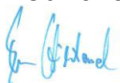
In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden in den Räumlichkeiten an der Carl-Orff-Schule die Grundlagen für den Erwerb von Kompetenzen geschaffen, die Ihr Kind für das heutige und spätere Leben benötigt.

Eine der Altersstruktur entsprechende liebe- und sinnvolle Gestaltung der Aufenthaltsräume und des Außenspielgeländes ermöglicht den Kindern zahlreiche unterschiedliche Lernerfahrungen ab dem ersten Tag. Der speziell eingerichtete Schlafraum bietet die Möglichkeit auf die individuellen Tagesrhythmen der Kinder einzugehen.

Die vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit mit Ihnen in Gesprächen, an Elternabenden und bei anderen Veranstaltungen, bildet die Grundlage, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in die Tat umzusetzen. Deshalb bitte ich Sie, auf die Mitarbeiterinnen unserer Betriebskindertageseinrichtung zuzugehen und den Dialog zu suchen, Veranstaltungen der Einrichtungen zu besuchen und Gesprächsangebote wahrzunehmen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind einen guten Anfang in unserer Einrichtung „Pustebume“.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hinterseh, Landrat

Ordnung der Betriebskindertageseinrichtung

Die Arbeit in unserer Betriebskindertageseinrichtung richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anlage 1) anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen gelten die §§ 22 und 24 - 26 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

1 Betreuung in der Betriebskindertageseinrichtung

Ihr Kind wird in unserer Einrichtung mit der Betreuungsregelform *ganztags* aufgenommen.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag von	7.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von	7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Betreuungszeit gem. Ziff. 10.

2 Aufgaben

Unsere Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu fördern, nicht jedoch die Familie zu ersetzen.

Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern Ihre Kinder entsprechend deren Begabungen, Fähigkeiten und Interessen ganzheitlich (körperlich, geistig, seelisch, sozial). Sie richten sich nach dem Orientierungsplan für baden-württembergische Kindergärten und Kindertagesstätten. Die Kinder werden von Fachkräften betreut und gefördert.

Grundlage hierfür ist das SGB VIII, das die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in den Vordergrund stellt, sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bestehen darüber hinaus unter anderem folgende Aufgaben:

- Versorgung des Säuglings und Kleinkindes
- Schaffen eines kindgerechten Lebensraumes, in dem es sich altersgemäß entwickeln kann

- Hinführen zu sozialem Verhalten wie: Annahme neuer Bezugspersonen, Kennen lernen anderer Kinder, Vertrauen finden in eine neue Umgebung, Rücksichtnahme, Unterscheiden des Eigentums.
- Förderung und Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Kindes, auch bei der Sauberkeitserziehung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben orientieren sich unsere pädagogischen Fachkräfte an aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft, der Kinderpsychologie und Kinderpädagogik sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung. Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und bilden sich durch aktuelle Fachliteratur weiter.

Die schriftliche pädagogische Konzeption der Betriebskindertageseinrichtung können Sie bei der Leiterin unser BetriebsKiTa jederzeit einsehen.

3 Aufnahme

- 3.1 Die Angebote der Betriebskindertageseinrichtung richten sich an Kinder von bis zu sechs Jahren. Vorrangig werden Kinder von Beschäftigten des Schwarzwald-Baar-Kreises aufgenommen. In Ausnahmefällen können übergangsweise auch Kinder von Beschäftigten anderer Arbeitgeber Aufnahme finden, solange Beschäftigte des Landkreises den Platz nicht beanspruchen. Bei Aufnahme eines betriebsfremden Kindes kann diese Aufnahme widerrufen werden, wenn nicht genügend Kapazitäten für Kinder von Beschäftigten des Landkreises zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen Verbleib betriebsfremder Kinder in der Einrichtung während des ganzen erforderlichen Unterbringungszeitraumes besteht nicht.
- 3.2 Der Träger legt mit den pädagogischen MitarbeiterInnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 3.3 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anlage 5).
- 3.4 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und des Aufnahmebogens (Anlagen 1, 2 und 5).
- 3.5 Eine intensive Begleitung durch eine bisherige Bezugsperson des Kindes ist in der ersten Zeit des Besuchs in der Kindertageseinrichtung unabdingbar. Diese Eingewöhnungsphase ist zum Wohl Ihres Kindes nötig und Bedingung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung. Genaue zeitliche Absprachen erfolgen gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften.
- 3.6 Spezielle Essgewohnheiten können der Einrichtung genannt werden. Soweit möglich werden diese berücksichtigt, aus organisatorischen Gründen kann aber keine spezielle Kost (z.B. Diät) zubereitet werden.
- 3.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

4 Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich. Die Regelungen in Krankheitsfällen (s. Ziff. 8) sind zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und evtl. zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Muss eine Gruppe oder die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

- 4.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anlage 1 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Das Kind ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit abzuholen.

- 4.5 Das Betriebskindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.
- 4.6 Nehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen und aufgefordert, Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.
- 4.7 Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, teilw. Scheren, Klebstoff, Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein. Zusätzliche Spiel- bzw. Ersatzkleidung, die in der Einrichtung aufbewahrt wird, ist sinnvoll. Aus Sicherheitsgründen raten wir den Eltern, dass nur Kleidungsstücke ohne Kordeln oder Schnüre sowie geschlossene Hausschuhe oder Sandalen mit Fersenriemen (keine Schläppchen) in der Kindertageseinrichtung getragen werden sollten.
- 4.8 Windeln und Pflegemittel werden von den Eltern nach Absprache mitgebracht.
- 4.9 Bei Neuaufnahmen wird den Personensorgeberechtigten der gültige Ferienplan ausgehändigt.
- 4.10 Eine sinnvolle und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlicher Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

5 Aufsicht

- 5.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 5.3 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer im Aufnahmebogen genannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- 5.4 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

Die Aufsichtspflicht der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal. Ergänzend zur objektbezogenen Verkehrssicherungspflicht sorgen die eingesetzten pädagogischen Fachkräfte dafür, dass die betreuten Kinder in Folge fehlender Einsichtsfähigkeit nicht selbst zu Schaden kommen oder anderen Personen Schäden zufügen.

- 5.5 Für Personen, die sich ohne abgeschlossenen Vertrag vorübergehend in der Betriebskindertageseinrichtung aufhalten (z.B. Besuchskinder, Geschwisterkinder) besteht seitens der pädagogischen Fachkräfte keine Aufsichtspflicht.
- 5.6 **Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.**

6 Kündigung/Widerruf

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wird die Frist nicht eingehalten, muss ein weiteres Benutzungsentgelt erhoben werden.
- 6.2 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Die erhebliche Beeinträchtigung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten eines Kindes.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7 Versicherung

- 7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder in unserer Kindertageseinrichtung bei Unfällen versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Kinder, die sich besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sind unfallversichert, sofern dieser Aufenthalt mit Wissen und Willen des Personals der Kindertageseinrichtung stattfindet.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen die Eltern bzw. die/der Personensorgeberechtigte/n.
Es wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 7.5 Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Ausstattung der Kinder **wird keine Haftung** übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc. Es wird daher dringend empfohlen, diese Gegenstände zu kennzeichnen.

8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Die Kindertageseinrichtung muss spätestens am nächsten Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 8.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.3 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anlage 7

- 8.4 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Betriebskindertageseinrichtung gehen darf, wenn
- Es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 6)
- 8.7 Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch fach- oder amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
- 8.8 Wenn Kinder während der Öffnungszeit erkranken, werden die Eltern oder Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen. Bei Auftreten bestimmter Krankheiten muss das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung informiert werden.
- 8.9 Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht befugt, von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern der Einrichtung eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten seitens des Arztes vorlegen. Die dazu erforderlichen Vordrucke bekommen sie bei der Leitung.
- 8.10 Die pädagogischen Fachkräfte sind frei von Haftpflichtansprüchen, die mit der Verabreichung von Medikamenten bzw. mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes zusammenhängen, die über den üblichen Rahmen der Aufsichtspflicht hinausgehen.
- 8.11 Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Einrichtung bitte unverzüglich und teilen im Falle einer ansteckenden Infektionskrankheit auch die Diagnose mit, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen. Die Kindertageseinrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon zum Beispiel über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

- 8.12 Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

9 Mitteilung von Änderungen

Dem/der LeiterIn der Kindertageseinrichtung muss sofort schriftlich mitgeteilt werden, wenn,

- sich die Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein erziehungsberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen erfolgt sind.

Können Eltern oder Personensorgeberechtigte im Notfall wegen fehlender oder falscher Angaben nicht erreicht werden, tragen sie die Verantwortung für die dann zu treffenden Maßnahmen (z.B. Krankentransport).

10 Benutzungsentgelte

10.1 Das Benutzungsentgelt beläuft sich im **Kindergartenjahr 2019/2020** auf

- 516,00 €/U3-Kind bei einer Betreuung an 44 Std./Woche
- 352,00 €/U3-Kind bei einer Betreuung an 32 Std./Woche (verlängerte Vormittagsgruppe)
- 175,00 €/Ü3-Kind bei einer Betreuung an 44 Std./Woche
- 119,00 €/Ü3-Kind bei einer Betreuung an 32 Std./Woche (verlängerte Vormittagsgruppe)

10.2 Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

10.3 Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils gültigen Sätzen der Stadt Villingen-Schwenningen. Entgeltänderungen werden ab dem beschlossenen Zeitpunkt wirksam, so dass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können.

10.4 Bankgebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

10.5 Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Sie sind auch für die Schließzeiten und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

10.6 Wird die Einrichtung aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Wochen geschlossen, so entfällt die Zahlung des Entgeltes für die Dauer der gesamten Schließungszeit.

10.7 Das Benutzungsentgelt wird monatlich fällig und durch Einzugsermächtigung erhoben.

11 Elternbeirat

11.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat beteiligt (s. §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

12 Anlagen

zur Ordnung der Kindertageseinrichtung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage 1	Aufnahmevertrag
Anlage 2	Aufnahmebogen
Anlage 3	Vordruck zur Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats
Anlage 4	Vordruck zur Erteilung eines SEPA – Lastschriftmandats Forderungsart Mittagessen
Anlage 5	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung
Anlage 6	Unbedenklichkeitserklärung gem.§34 Abs.1 IfSG (Infektionsschutzgesetz).
Anlage 7	Merkblatt gem. § 34Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Hinweis:

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt an die Einrichtung zurückzugeben.

- Original für die Einrichtung -

Anlage 1

Aufnahmevertrag - in die betriebliche Kindertageseinrichtung „Pusteblume“
des Schwarzwald-Baar-Kreises

Hiermit melde ich das Kind: _____

geboren am: _____

Wohnort: _____

ab dem: _____

verbindlich in der Betreuungsform..... an.
(ganztags, halbtags, VVM, 10 Std.)

Unsere Öffnungszeiten für diese Betreuungsform sind:

Montag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Dienstag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Mittwoch	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Donnerstag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Freitag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr

Die oben genannte Kindertageseinrichtung ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt das

Benutzungsentgelt in Höhe von EUR zuzüglich der täglichen

Verpflegungskosten von Montag bis Donnerstag in Höhe vonEUR zu erheben.

Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils beschlossenen Sätzen. Entgeltänderungen werden ab dem beschlossenen Zeitpunkt wirksam, so dass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können.

Ich anerkenne die in der Benutzungsordnung festgelegte Kündigungsfrist.

(Ort, Datum) _____

(Ort, Datum) _____

(der/die Personensorgeberechtigten*)

(der/die Leiterin der Einrichtung)

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

- Durchschlag -

Anlage 1

Aufnahmevertrag - in die betriebliche Kindertageseinrichtung „Pusteblume“
des Schwarzwald-Baar-Kreises

Hiermit melde ich das Kind: _____

geboren am: _____

Wohnort: _____

ab dem: _____

verbindlich in der Betreuungsform..... an.
(ganztags, halbtags, VVM, 10 Std.)

Unsere Öffnungszeiten für diese Betreuungsform sind:

Montag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Dienstag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Mittwoch	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Donnerstag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr
Freitag	von	Uhr bis	Uhr, von	Uhr bis	Uhr

Die oben genannte Kindertageseinrichtung ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt das
Benutzungsentgelt in Höhe von EUR zuzüglich der täglichen
Verpflegungskosten von Montag bis Donnerstag in Höhe vonEUR zu erheben.

Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils beschlossenen Sätzen. Entgeltänderungen werden ab dem beschlossenen Zeitpunkt wirksam, so dass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können.

Ich anerkenne die in der Benutzungsordnung festgelegte Kündigungsfrist.

(Ort, Datum) _____

(Ort, Datum) _____

(der/die Personensorgeberechtigten*)

(der/die Leiterin der Einrichtung)

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

- Original für die Einrichtung -

Anlage 2

Aufnahmebogen - in die betriebliche Kindertageseinrichtung „Pusteblume“ des Schwarzwald-Baar-Kreises

Stempel der Betriebskindertageseinrichtung (wird von der Einrichtung ausgefüllt)

Bereich _____

Aufnahmetag _____

Befristete Aufnahme bis _____

(Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement)

Abgemeldet zum _____

Die nachfolgenden Angaben werden zur Betreuung des Kindes und nur zu dienstlichen Zwecken verwendet.

Angaben zum Kind

Name: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Vorname: _____

Konfession: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Bisherige Betreuungssituation:

Wer soll im Not- oder Krankheitsfall benachrichtigt werden, **wenn die Eltern nicht zu erreichen sind?**

Bitte vollständige Namen, Adressen und Telefonnummern angeben:

Name, Anschrift, Telefon

1. _____

2. _____

3. _____

Krankenkasse _____ versichert bei Mutter/Vater

Welcher Arzt betreut das Kind?

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Angaben zu den Eltern: (Bitte nur sorgeberechtigte Eltern eintragen)

Mutter:

Vater:

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Straße: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: verh., gesch., verw., ledig,
dauernd getrennt lebend

Familienstand: verh., gesch., verw., ledig,
dauernd getrennt lebend

Telefon privat: _____

Telefon privat: _____

Telefon gesch.: _____

Telefon gesch.: _____

Handy: _____

Handy: _____

Aktuelle Arbeitsstelle/Beruf:

Aktuelle Arbeitsstelle/Beruf:

Besondere Angaben zur Sorgeberechtigung:

Pflegeeltern: Tages-, Vollzeit-, Dauerpflege

Name: _____

Anschrift/Telefon: _____

In Pflege seit: _____

Geschwister _____ (Anzahl) der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren oder über 18 Jahre, sofern diese noch nicht wirtschaftlich selbstständig, also kindergeldberechtigt sind.

Überstandene Krankheiten:

Masern

Keuchhusten

Scharlach

Diphtherie

Übertragbare Kinderlähmung

Mumps

Röteln

Windpocken

Sonstige Krankheiten/Besonderheiten: _____

Allergien/Nahrungsmittelunverträglichkeiten: _____

Krankenhausaufenthalt: _____

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass das Kind die Betriebskindertageseinrichtung nicht besucht, wenn bei ihm oder in der Familie/Pflegefamilie des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht für eine solche Krankheit ergibt.

Die Leitung der Betriebskindertageseinrichtung ist unverzüglich zu verständigen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder wenn der Verdacht einer Erkrankung besteht. Die Einrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Mitteilung an die Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

Impfungen:

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Diphtherie:

Sonstige Impfungen:

Bitte ergänzen Sie spätere Impfungen im Büro.

Abholung:

Das Kind darf von folgenden Personen abgeholt werden:

1. _____ Tel. _____ Verhältnis zum Kind: _____

2. _____ Tel. _____ Verhältnis zum Kind: _____

3. _____ Tel. _____ Verhältnis zum Kind: _____

4. _____ Tel. _____ Verhältnis zum Kind: _____

5. _____ Tel. _____ Verhältnis zum Kind: _____

Falls die abholenden Personen der Einrichtung noch nicht bekannt sind, werden diese gebeten, einen Ausweis vorzulegen.

Einverständniserklärungen:

Sind Sie mit einem oder mehreren folgender Punkte nicht einverstanden, dann streichen Sie bitte den gesamten Passus aus.

1. Fahrerlaubnis/Ausflüge:

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind im Rahmen des pädagogischen Auftrags an Ausflügen und anderen Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung teilnimmt.

2. Fotos und Filmaufnahmen:

- a) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Einrichtung fotografiert und gefilmt wird und dass diese Bilder und Filmaufnahmen zur Dokumentation der persönlichen Entwicklung des Kindes genutzt werden.
- b) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Einrichtung fotografiert und gefilmt wird und dass diese Bilder und Filmaufnahmen zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit innerhalb der Einrichtung genutzt werden.
- c) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Einrichtung fotografiert und gefilmt wird und dass diese Bilder und Filmaufnahmen zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit auch außerhalb der Einrichtung genutzt werden.
- d) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Einrichtung fotografiert und gefilmt wird und dass diese Bilder und Filmaufnahmen zur Veröffentlichung z.B. auf Flyern und bei Presseberichten genutzt werden.
- e) Ich bin damit einverstanden, dass von meinem Kind beim Besuch des Fotografen Einzel- bzw. Gruppenfotos angefertigt werden dürfen.

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt.

Die Ordnung für die Betriebskindertageseinrichtung des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des §263 StGB strafbar sind und geahndet werden können. Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen der Familien- und Sorgerechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreiskasse Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen

Gläubiger – Identifikationsnummer DE87 ZZZ 000 000 386 58

Mandatsreferenz wird gesondert mitgeteilt

Ich ermächtige das Landratsamt Schwarzwald- Baar Kreis, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Landratsamt Schwarzwald–Baar–Kreis auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die von meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Forderungsart Mittagessen

Zahlungsart wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung

Angaben zum Zahlungspflichtigen

Vor- und Nachname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Kreditinstitut	
BIC	IBAN
Name und Vorname des Kontoinhabers	Abweichender Kontoinhaber (nur wenn nicht identisch)
Ort	Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Unterschrift des Kontoinhabers, wenn nicht mit dem Zahlungspflichtigen identisch

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
und die ärztliche Impfberatung / Nachweis Masern-Impfung**

**nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die
ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes**

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtstag _____

Anschrift _____

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen- soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ____ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.
Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung geklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Weiterhin wird bestätigt, dass bei dem Kind

- ein ausreichender Impfschutz – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG – gegen Masern besteht (*nachgewiesen durch eine **Impfdokumentation** nach §22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V*) (§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

- eine Immunität gegen Masern vorliegt (§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2, Alternative 1 IfSG)

oder

- eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann. (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2, Alternative 2 IfSG)

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes)

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
und die ärztliche Impfberatung / Nachweis Masern-Impfung**

**nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die
ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes**

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtstag _____

Anschrift _____

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und
der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich
untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen- soweit sich nach
der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ____ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.
Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung
werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung geklärt.
Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern
wird hingewiesen.

Weiterhin wird bestätigt, dass bei dem Kind

- ein ausreichender Impfschutz – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG – gegen Masern
besteht (*nachgewiesen durch eine **Impfdokumentation** nach §22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein
ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V*)
(§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

- eine Immunität gegen Masern vorliegt
(§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2, Alternative 1 IfSG)

oder

- eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann.
(§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2, Alternative 2 IfSG)

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes)

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 28. September 2009 - Az. 24-6930.6/4, (K.u.U. 2009, S. 202)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 - U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96, Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.- 6. Lebenswoche
U4: 3.- 4. Lebensmonat
U5: 6.- 7. Lebensmonat

U6: 10.- 12. Lebensmonat
U7: 21.- 24. Lebensmonat
U8: 3,5 – 4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen die Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren).

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- oder Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle oder interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
 - 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
5. Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.
 6. Inkrafttreten - Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

An die Betriebskindertageseinrichtung
„Pusteblume“ des Schwarzwald-Baar-Kreises
Fasanenstr. 2
78048 Villingen-Schwenningen

Unbedenklichkeitserklärung

gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtstag _____

Anschrift _____

War an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit* nicht mehr zu befürchten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes)

*(Vergleiche Merkblatt Anlage 7)

-Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch-

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5
Satz 2 Infektionsschutzgesetz IfSG**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglichst, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Betriebskindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben, über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden, die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden. Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert.

Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet (allenfalls dann, wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt).

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne.

Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.

Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weiter gegeben werden, informieren wie Sie umfassend um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen.

Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

von bestimmten Daten erlaubt, **die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten oder die uns den Betrieb unserer Kindertageseinrichtung erheblich erleichtert.**

So wollen wir die Datenverarbeitung im Einvernehmen mit Ihnen auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Platz für Notizen:



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7373